

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/30949fb7-3525-33c6-9bd8-20d2b671b159>

Bibliografie	
Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

## § 334 HGB - Bußgeldvorschriften

(1) <sup>1</sup> Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft

1. bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses einer Vorschrift

- a) des [§ 243 Abs. 1](#) oder [2](#), der [§§ 244, 245, 246, 247, 248, 249 Abs. 1 Satz 1](#) oder [Abs. 2](#), des [§ 250 Abs. 1](#) oder [2](#), des [§ 251](#) oder des [§ 264 Absatz 1a](#) oder [Absatz 2](#) über Form oder Inhalt,
- b) des [§ 253 Absatz 1 Satz 1, 2, 3, 4, 5 oder Satz 6, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Absatz 3 Satz 1, 2, 3, 4 oder Satz 5, Abs. 4](#) oder [5](#), des [§ 254](#) oder des [§ 256a](#) über die Bewertung,
- c) des [§ 265 Abs. 2, 3, 4](#) oder [6](#), der [§§ 266, 268 Absatz 3, 4, 5, 6](#) oder [Absatz 7](#), der [§§ 272, 274, 275](#) oder des [§ 277](#) über die Gliederung oder
- d) des [§ 284](#) oder des [§ 285](#) über die in der Bilanz, unter der Bilanz oder im Anhang zu machenden Angaben,

2. bei der Aufstellung des Konzernabschlusses einer Vorschrift

- a) des [§ 294 Abs. 1](#) über den Konsolidierungskreis,
- b) des [§ 297 Absatz 1a, 2](#) oder [3](#) oder des [§ 298 Abs. 1](#) in Verbindung mit den [§§ 244, 245, 246, 247, 248, 249 Abs. 1 Satz 1](#) oder [Abs. 2](#), dem [§ 250 Abs. 1](#) oder dem [§ 251](#) über Inhalt oder Form,
- c) des [§ 300](#) über die Konsolidierungsgrundsätze oder das Vollständigkeitsgebot,
- d) des [§ 308 Abs. 1 Satz 1](#) in Verbindung mit den in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Vorschriften, des [§ 308 Abs. 2](#) oder des [§ 308a](#) über die Bewertung,
- e) des [§ 311 Abs. 1 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 312](#) über die Behandlung assoziierter Unternehmen oder

- f) des [§ 308 Abs. 1 Satz 3](#), des [§ 313](#) oder des [§ 314](#) über die im Konzernanhang zu machenden Angaben,
3. bei der Aufstellung des Lageberichts oder der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts einer Vorschrift der [§§ 289 bis 289b Absatz 1](#), [§§ 289c](#), [289d](#), [289e Absatz 2](#), auch in Verbindung mit [§ 289b Absatz 2](#) oder [3](#), oder des [§ 289f](#) über den Inhalt des Lageberichts oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts,
  - 3a. bei der Erstellung einer Erklärung zur Unternehmensführung einer Vorschrift des [§ 289f Absatz 4 Satz 3](#) in Verbindung mit Satz 1 und Absatz 2 Nummer 4 über den Inhalt,
  4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts oder der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts einer Vorschrift der [§§ 315 bis 315b Absatz 1](#), des [§ 315c](#), auch in Verbindung mit [§ 315b Absatz 2](#) oder [3](#), oder des [§ 315d](#) über den Inhalt des Konzernlageberichts oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts,
  5. oder als in [§ 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3](#) genannte angemeldete Person einer Kapitalgesellschaft bei der Offenlegung, Hinterlegung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung einer Vorschrift des [§ 328](#), auch in Verbindung mit [§ 325a Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz](#), über Form, Format oder Inhalt oder
  6. einer auf Grund des [§ 330 Abs. 1 Satz 1](#) erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 3a wird eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift des [§ 289f Absatz 2 Nummer 4](#), auch in Verbindung mit Absatz 3 oder 4, nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Festlegungen oder Begründungen nach [§ 76 Absatz 4](#) oder [§ 111 Absatz 5](#) des Aktiengesetzes oder nach [§ 36](#) oder [§ 52 Absatz 2](#) des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ganz oder zum Teil unterblieben sind. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 wird eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift des [§ 315d](#) in Verbindung mit [§ 289f Absatz 2 Nummer 4](#) nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Festlegungen oder Begründungen nach [§ 76 Absatz 4](#) oder [§ 111 Absatz 5](#) des Aktiengesetzes ganz oder zum Teil unterblieben sind.

(2) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach [§ 322 Absatz 1](#) erteilt zu dem Abschluss

1. einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach [§ 316a Satz 2 Nummer 1](#) ist, oder
2. einer Kapitalgesellschaft, die nicht in Nummer 1 genannt ist,

obwohl nach [§ 319 Absatz 2](#) oder [3](#), jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach [§ 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2](#), jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, er oder nach [§ 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2](#), jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach [§ 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2](#), jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf. <sup>2</sup>Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach [§ 322 Absatz 1](#) erteilt zu dem Abschluss einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach [§ 316a Satz 2 Nummer 1](#) ist, obwohl

1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) zuwiderhandelt oder

- er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.

<sup>3</sup>Abschluss im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Jahresabschluss, ein Einzelabschluss nach [§ 325 Absatz 2a](#) oder ein Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist.

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines nach [§ 324 Absatz 1 Satz 1](#) eingerichteten Prüfungsausschusses einer Kapitalgesellschaft

- die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 überwacht,
- eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist, oder
- den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.

(3) <sup>1</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. <sup>2</sup>Ist die Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des [§ 264d](#), beträgt die Geldbuße in den Fällen des Absatzes 1 höchstens den höheren der folgenden Beträge:

- zwei Millionen Euro oder
- das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.

(3a) <sup>1</sup>Wird gegen eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft im Sinne des [§ 264d](#) in den Fällen des Absatzes 1 eine Geldbuße nach [§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) verhängt, beträgt diese Geldbuße höchstens den höchsten der folgenden Beträge:

- zehn Millionen Euro,
- 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes, den die Kapitalgesellschaft in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat oder
- das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.

<sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 ist [§ 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) anzuwenden.

(3b) <sup>1</sup>Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 3a Satz 1 Nummer 2 ist

- im Falle von Kapitalgesellschaften, die ihren Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufstellen, der Betrag der Umsatzerlöse nach [§ 277 Absatz 1](#) oder der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf die Gesellschaft anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU,

2. in allen Fällen, die nicht in Nummer 1 genannt sind, der Betrag der Umsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Kapitalgesellschaft gelten.

<sup>2</sup>Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen im Sinne des [§ 290](#), ist anstelle des Gesamtumsatzes der Kapitalgesellschaft der Gesamtumsatz im Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. <sup>3</sup>Ist ein Jahres- oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist

1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in den Fällen des Absatzes 1 bei Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des [§ 264d](#) sind,
2. das Bundesamt für Justiz
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, in denen nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Nummer 1 Verwaltungsbehörde ist, und
  - b) in den Fällen des Absatzes 2a,
3. die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf:

1. Kreditinstitute im Sinne des [§ 340 Absatz 1 Satz 1](#),
2. Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des [§ 340 Absatz 4 Satz 1](#),
3. Wertpapierinstitute im Sinne des [§ 340 Absatz 4a Satz 1](#)
4. Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
5. Versicherungsunternehmen im Sinne des [§ 341 Absatz 1](#) und
6. Pensionsfonds im Sinne des [§ 341 Absatz 4 Satz 1](#).